



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-206/127/208-2022

Datum

13.10.2022

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Betreff

Bescheid - aufsichtsbehördliche Genehmigung;
Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 14.10.2022;
Wassergenossenschaft Saalbach, vertreten durch den Obmann
Herrn Jakob Eder, Dorfplatz 757, 5753 Saalbach;

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Heinz Ebster

Telefon +43 6542 760-6734

BESCHEID

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Wasserrechtsbehörde spricht folgendes aus:

Gemäß §§ 98 und 77 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 in der derzeit geltenden Fassung werden die in der Mitgliederversammlung am 14.10.2022 beschlossenen Satzungsänderungen der Wassergenossenschaft Saalbach, vertreten durch den Obmann Herrn Jakob Eder, Dorfplatz 757, 5753 Saalbach, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 98 und 77 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, insbesondere der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2018, Bundesgesetzblatt Nr. 73/2018;

Begründung:

In der Mitgliederversammlung am 14.10.2022 wurden die abgeänderten Satzungen von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Laut Protokoll wird festgehalten, dass die erfor-

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | bh-zell@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

derliche Beschlussfähigkeit gegeben war. Nunmehr wurde, mit Eingabe vom 11.10.2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der beschlossenen Satzungsänderungen beantragt.

§ 77 WRG bestimmt:

- (1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.
- (2) Satzungen von Zwangsgenossenschaften sind, sofern sie nicht von der Genossenschaft innerhalb der eingeräumten Frist (§ 76 Abs. 2) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.
- (3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über
 - a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,
 - b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,
 - c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
 - d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
 - e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlussfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Genossenschaftsorgane,
 - f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
 - g) jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
 - h) den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,
 - i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
 - k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung ihres Vermögens,
 - l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen.
- (4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.
- (5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.
- (7) Einer Satzung (Satzungsänderung) ist die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht, oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Auf sonstige Mängel kann die Wassergenossenschaft hingewiesen werden.

Nachdem die Satzungsänderungen entsprechend den Vorschriften zustande gekommen sind, konnte die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt und spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat die belangte Behörde sowie den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Die Beschwerde hat **aufschiebende** Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Heinz Ebster

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Saalbach, zH Herrn Obmann Jakob Eder, Dorfplatz 757, 5753 Saalbach, Beilage: Satzung + Gebührenordnung, Brief: RSb
2. Referat 7/06 Gruppe Wasserbuch, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Beilage: Satzung + Gebührenordnung, Intern
3. Gesamtakt
4. Ablage